

# Sachliches zum EG-Beitrittsszenario

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Bulletin : mit amtlichen Publikationen für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1990)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-939039>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ton des feinsten Herrschäftlers und für meine Frau, die mir all die Jahre die Schreibearbeit erledigt, konnte ich eine sehr schöne Blumenschale entgegennehmen. Dem Organisator Hans Wietlisbach sowie allen Beteiligten danken wir für die Grosszügigkeit herzlich.

Zum Abschluss unseres ereignisreichen Abends kamen noch alle Aktivschützen/Innen zum Zuge. Es konnte erstmals eine schöne Schützen-Trainerjacke in Empfang genommen werden und zudem noch gratis. In der Hoffnung, dass diese Jacke für gute Schiessresultate, speziell am Auslandschweizertag des Eidg. Schützenfestes am 20. Juli in Dübendorf beitragen möge, schloss der Obmann diesen Abend mit nochmaligem besten Dank an alle.

Vaduz, im November 1989

Der Obmann Hans Jud

Unsere Sekretärin  
Elisabeth Kuster tritt auf 30. Juni 1990 zurück.

**Wir suchen**  
eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

**Es erwarten Sie**  
interessante und vielseitige Aufgaben  
als Nebenbeschäftigung.

Nähere Auskünfte erhalten Sie über  
Telefon 075 / 235 80

## Sachliches zum EG-Beitrittsszenario

Elf eidgenössische Parlamentarier aus vier Fraktionen (FDP, CVP, SP, LdU) haben in einer gemeinsamen Erklärung die EG-Mitgliedschaft als «Ziel der schweizerischen Innen- und Aussenpolitik» bezeichnet (vgl. NZZ Nr. 70). Sie fordern den Bundesrat zur Entwicklung eines entsprechenden Szenarios auf. Ihr Standpunkt ist achtbar. Um ihn zu bewerten, ist es indessen geboten, Klarheit über die Substanz eines EG-Beitritts zu gewinnen. Unter anderem ist folgendes zu beachten.

1. Die EG ist eine Zollunion mit einem gemeinsamen Aussentarif. Dies schliesst nationale Handelsverträge mit Drittstaaten aus. Die handelsvertragliche Autonomie hat jedoch bisher für die Schweiz als ein auch neutralitätspolitisch begründetes Erfordernis gegolten. Andererseits benötigt eine Zollunion im Gegensatz zu einer Freihandelszone keine Ursprungsnachweise für präferenzberechtigte Waren. Das ist ein wirtschaftlicher Vorteil.

2. Die EG ist eine Agrarunion mit gemeinschaftlichen Marktordnungen und einheitlichen Preisen. Deren durchschnittliches Niveau macht gegenwärtig etwa die Hälfte der schweizerischen Produzentenpreise aus. Die Auswirkungen auf die Einkommen der schweizerischen Bauernschaft wären entsprechend massiv.

3. Die EG kennt keinen einheitlichen Arbeitsmarkt. Für Staatsangehörige ihrer Mitgliedländer ist die grenzüberschreitende Freizügigkeit für Arbeitnehmer ebenso rechtsverbindlich wie das freie Niederlassungsrecht für Selbstständigerwerbende. Eine restriktive Ausländerpolitik nach schweizerischer Art ist nicht zulässig.

4. Die Erhebung der Umsatzsteuern nach einem gemeinsamen Mehrwertsteuersystem ist in der EG eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung. Im Rahmen des Binnenmarktprogramms strebt die EG eine Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze an.

5. Die Wettbewerbspolitik untersteht in der EG supranationaler Hoheit. Eines ihrer entscheidendsten Elemente ist das Kartellverbot. Davon weicht das schweizerische Kartellrecht grundlegend ab.

6. Die EG will eine Währungsunion schaffen. In dieser soll die geldpolitische Hauptverantwortung an übernationale Zentralbankorgane übertragen werden. Nationale (notenbankpolitische) Zuständigkeiten für die monetäre Stabilität fielen damit grosenteils dahin.

7. Gemeinschaftsrecht entsteht durch Entscheidungen des EG-Ministerrates, jeweils auf Vorschlag der Brüsseler Kommission

und nach Konsultation des EG-Parlaments. Diesem fehlen jene unmittelbaren Legislativbefugnisse, die den nationalen Parlamenten zugunsten der im Ministerrat vereinigten Regierungen verlorengegangen sind. Darin liegt die Essenz des «Demokratiedefizits» der Zwölfergemeinschaft.

8. Über Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts entscheidet letztinstanzlich der EG-Gerichtshof. Ihm sind die nationalen Gerichte in allen Fällen untergeordnet, in denen es um EG-Rechtsakte geht.

Der Katalog liesse sich erweitern. Er braucht nicht vorweg negativ beurteilt zu werden. Öffnung nach Europa täte der schweizerischen Wirtschaft in mancher Hinsicht gut. Politische Preise werden dafür zu erledigen sein, sei es unter dem geplanten Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), sei es durch einen EG-Beitritt, der vielleicht durch klar befristete Übergangsregeln zu mildern wäre. Keine Variante ist absolut gültig (schon in seinem Integrationsbericht von 1988 hat der Bundesrat die Beitritts-hypothese nicht für alle Zeiten ausgeschlossen). Es geht nur darum, die denkbaren Szenarien uneingeschränkt sachgerecht zu bewerten. Darauf haben Volk und Stände als Souverän in jedem Fall Anspruch. (Zr.)

*Blumen*  
**Ospelt**  
Im Kaufin  
**9494 Schaan** Tel. 24167 / 24464

Dekorationen, Kranzbinderei

Brautsträusse, Arrangements für jeden Anlass  
Fleurop-Dienst